

Miszellen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft
Freiamt**

Band (Jahr): **31 (1957)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Miszellen

Sanitarischer Geleitsbrief.

Ich Paravicin Blumer, Hauptmann und des Raths löbl. Standes Glarus, der Zeit Landvogt in den Freyen-Aemtern des Ergeüws, offenbahre hiermit, daß (Gott seye gedanket) wir Allhier eines gesunden Luffts genießen und aller Pestilenzischen Sucht frey seyen. Dahero Männiglichen Stands- und Gebührmäßig ersuche, Vorweiser disz, hieszigen Amtsangehörigen Uli Steiniger von Anglikon, welcher auf Sursee und wieder zurück zu reisen willens, aller Orten frey, sicher und ungehinderet paß- und repassieren zu lassen. Solches bin ich zuerwideren erbiethig.

Geben den 5. Tag Christmonat Anno 1744.

Canzley der Undern Freyen Aemtern
des Ergeüws.

* Wappen der untern Freiämter.
Gemeindearchiv Wohlen. (Mitgeteilt von L. Wohler.)

Gerichtsurteil vom 23. Juni 1774

Aus hohem Befehle des hochedelgeborenen und hochgeachten Herren, Herrn *Hanns Heinrich Rahn*, des Regiments hohen Standes Zürich und der Zeit regierenden Herrn Landvogts der Untern Freyen Aemter des Aergauws, soll *Barbara Ansert*, genannt Bayerbabj von Bäsensbürren für ihren unverbesserlichen und höchst ärgerlichen Lebenswandel; dergleichen daß sie sich selbst ihrer gebührenden Straff zue entziehen gesucht, auch ihr uneheliches Kind ohne jemens Beysein unter dem freien Himmel zur Welt gebracht, selbiges auch auf eine höchst gefährliche Art weiter weggetragen nebst ausgestandner Gefangenschaft auf den heutigen Tag mit ihrem Kind auf Bessensbürren geführt werden, alwo sie durch den Scharfrichter auf dem bloßen Rücken mit der Ruthen ernstlich und scharf gezüchtiget, ihr aber

nachher ein Schälleisen an den Hals gelegt werden und sie für lebenslang in ihrer Heymat zubleiben angehalten werden soll. Zu welchem Ende hin Statthalter Etterlj nebst übrigen Vorgesetzten aufs ernstlichste befehlchent werden auf obige Ansertin und ihre Aufführung ein wachsames Auge zu richten, sie zu fleißiger Arbeit anzuhalten, damit sie sich und ihr uneheliches Kind so viel möglich ohne Gemeinds Beschwerde erhalten könne, auch soll der Wächter angehalten seyn, morgens und abends nachzusehen, ob die Ansertin vorhanden, ihre Schälleisen in guter Ordnung, sie auch an der Arbeit sey. Im Fall aber sie sich aufs neue viel oder wenig vergehen, zuflüchten suchen, auf der Flucht aber betreten werden oder Gewalt an ihrem Schälleisen gebrauchen sollte, diese dieser ungesäumt an behöriges Ort einberichten und die ferneren Befehl erwarten soll.

Actum d' 23 Heumonat 1774

Canzley der Unter Freyen Aemtern des Aergäüws
(Gemeindekanzlei in Besenbüren)

Schützengesellschaft Aristau.

1851. Die Schützengesellschaft «im Thale»», gebildet von den Schützen der Ortschaften Birri, Aristau, Althäusern und einzelnen Schützen aus Muri, Buttwil und Rüti, wird in diesem Jahre gegründet. Ihre Statuten werden am 20. Juni 1852 genehmigt. Es wird ihr durch Vertrag vom 31. Dezember 1851 von Kronenwirt J. L. Stöckli in Birri ein auf 20 Jahre gemietetes, extra gebautes Schützenhaus zur Verfügung gestellt. Mietzins per Jahr 12 alte Franken oder 17 Franken und 14 Rappen neue Währung. Erster Schützenmeister: G. L. Stocker in Aristau. Erster Schützenschreiber: Josef Hausherr in Birri.

Entnommen aus dem Protokoll dieser über 100jährigen Schützengesellschaft von A. Küng-Bühler, Birri.